

An unsere Kunden

Brixen, den 03.08.2022

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Neuerung MwSt.: Elektronische Auslandsrechnung

Sehr geehrte Kunden,

wie in unseren vorausgehenden Rundschreiben mitgeteilt, ist mit 1. Juli 2022 die vierteljährliche Meldung der Auslandsumsätze (Esterometro) abgeschafft und durch die Einzelmeldung ersetzt worden, die nach den Regeln der elektronischen Rechnungen zu erfolgen hat.

Sofern Sie nicht bereits die **Ausgangsrechnungen** an Ihre Auslandskunden elektronisch erstellt haben, müssen diese ab dem 1. Juli 2022 elektronisch erstellt werden. Dem ausländischen Kunden ist jedoch weiterhin die Ausgangsrechnung in Papierform zuzusenden.

Für die ausländischen Eingangsrechnungen ist für jede einzelne erhaltene ausländische Rechnung mit dem von Ihnen verwendeten Programm ein elektronisches Dokument zu erstellen und zu versenden.

Von dieser Regelung betroffen sind alle in Italien ansässigen Unternehmen und Freiberufler. Auch jene Unternehmen und Freiberufler, welche das Pauschalssystem anwenden (forfettario) und sofern sie im Jahr 2021 Umsätze über 25.000 Euro erzielt haben, fallen unter die Regelung wie auch die nicht gewerbliche Körperschaften für den gewerblichen Teil. Nicht betroffen sind ausl. Unternehmen, die sich für Zwecke der MwSt. in Italien registriert haben (diese sind nicht in Italien ansässige Unternehmen).

Für die Erstellung der elektronischen Rechnung für die erhaltenen ausländischen Rechnungen wurden **3 neue Dokumentenarten** eingeführt.

1. **TD17:** für erhaltene Dienstleistungen EU und Nicht-EU
2. **TD18:** für den Erwerb von Gegenständen aus der EU (IG-Einkauf)
3. **TD19:** für den Erwerb von Gegenständen, die sich in Italien befinden, von Nichtansässigen. Für diese ist das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren gemäß Art. 17, Abs. DPR 633/72 anzuwenden.

Ausnahmen: Kein elektronisches Dokument muss erstellt werden, wenn:

- für die Gegenstände **eine Zollbollette** ausgestellt wird;
- ausländische Waren und Dienstleistungen mit einem **Rechnungsbetrag von weniger als 5.000 Euro** gekauft werden **und** auf der ausländischen Rechnung die **ausländische MwSt. ausgewiesen** ist (z.B. ausländische Hotel-, Restaurant- oder Treibstoffrechnungen bzw. Belege.). Handelt es sich um eine Sammelrechnung, ist für die Berücksichtigung der 5.000-Euro-Schwelle auf jede einzelne Operation abzustellen.

Für den **elektronischen Handel** gilt folgendes: Es besteht hier keine Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen oder Kassenbelegen. Vielfach werden diese trotzdem ausgestellt, so unter anderem, um die Erleichterungen der Vorumsatzsteuerbefreiung (Plafond) beanspruchen zu können. Werden Rechnungen ausgestellt, hat man die entsprechenden Umsätze in der Auslandsmeldung zu berücksichtigen.

Ergänzung der Eingangsrechnung - Eigenrechnung

Meldung (Erstellung der elektronischen Rechnung/Dokument) und die Ergänzung sind zwei unterschiedliche Vorschriften.

Bekanntlich müssen die ausl. Eingangsrechnungen (z.B. für IG-Erwerbe) mit der ital. MwSt. integriert werden (Reverse-Charge-Verfahren) bzw. für Dienstleistungen aus Nicht-EU-Staaten eine Eigenrechnung (autofattura) erstellt werden. Mit der Versendung der XML-Dateien für die erhaltenen Eingangsumsätze kann man auch die Vorschrift zur Rechnungsergänzung oder der Eigenrechnung mit der entsprechenden Erwerbsbesteuerung erfüllen. Es besteht aber keinerlei Pflicht, diese Erwerbsbesteuerung in elektronischer Form vorzunehmen.

Die verspätete Mitteilung der Auslandsumsätze führt im Allgemeinen auch nicht zur verspäteten Erwerbsbesteuerung, vorausgesetzt diese erfolgt händisch auf der

erhaltenen Rechnung. Die Mitteilung der Auslandsumsätze hat grundsätzlich auch keinerlei Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, ausgenommen die Erwerbsbesteuerung erfolgt durch die elektronische Ergänzung der erhaltenen Dokumente.

Operative Aspekte für die Erstellung des neuen elektronischen Dokuments

- Programm für Erstellung: Operativ muss dieses neue elektronische Dokument für die erhaltenen ausländischen Rechnungen mit den selben Regeln erstellt werden wie die elektronischen Rechnungen. **Dazu verwenden Sie das von Ihnen jeweils benutzte Programm für die elektronischen Rechnungen** (z.B. easycloudfatt, regeg, Asa etc.);
- Vereinfachte Beschreibung: Im Gegensatz zu den Ausgangsrechnungen, bei welchen eine genaue Beschreibung der Art und Menge der verkauften Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen notwendig ist, reicht es für das neue elektronische Dokument aus, dass in der Beschreibung das ausländische Rechnungsdatum und -nummer angegeben werden. z.B. **„Rechnung Nr. 123 vom 15.7.2022“**;
- Fristen für die Erstellung des elektronischen Dokuments für die ausländische Eingangsrechnung.
 - *Erhaltene Lieferungen und Dienstleistungen **aus der EU***
Das elektronische Dokument ist bis zum 15ten des Folgemonats zu erstellen und über das SDI-Portal zu versenden.
 - *Erhaltene Lieferungen und Dienstleistungen **aus Nicht-EU***
Das elektronische Dokument ist zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erstellen und binnen 12 Tage über das SDI-Portal zu versenden.
- Gutschriften: Für Gutschriften ausländischer Eingangsrechnungen ist bei der *Art des Dokumentes* (tipo documento) nicht jene der „Gutschrift“ auszuwählen, sondern die Form der „Rechnung“ und dem Gutschriftsbetrag ein Minuszeichen voranzustellen.

Verwaltungsstrafen bei Unterlassungen

Für jede unterlassene nicht erstellte Auslandsrechnung/elektronisches Dokument ist eine Geldbuße in Höhe von 2 Euro für jede nicht gemeldeter Auslandsrechnung mit einem Höchstbetrag von 400 Euro geschuldet. Bei verspäteter Meldung innerhalb von

15 Tagen sind die vorgenannten Geldbußen um die Hälfte reduziert.

Für die **unterlassene Ergänzung** oder **nicht ausgestellte Eigenrechnung** gilt hingegen eine Verwaltungsstrafe im Ausmaß von 500 Euro, sofern die entsprechende Vorsteuer abzugsfähig ist (ansonsten gilt die Verwaltungsstrafe von 90 Prozent; Art. 6 Abs. 9-bis Dlgs Nr. 471/1997).

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner